

*Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2013*



Europas
beliebtestes
Fotobuch

ab **7,95 €***



Mein
cewe fotobuch
Mein Leben

www.cewe.de

 **cewe**
BEST IN PRINT

*Abgebildetes Produkt hat einen höheren Preis. Diesen entnehmen Sie bitte dem Preislist. Der Preis versteht sich inkl. MwSt., zzgl. Bearbeitungspauschale und evtl. anfallender Versandkosten.

CEWE COLOR Holding AG

Meerweg 30–32, 26133 Oldenburg

ISIN DE0005403901, DE 0005403927 und DE 0005403950

*Einladung zur ordentlichen **Hauptversammlung 2013***

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu der am

Mittwoch, dem 5. Juni 2013, 10.00 Uhr,**in der Weser-Ems-Halle Oldenburg,****postalische** Europaplatz 12**Adresse:** D–26123 Oldenburg,**Achtung:** Zugang ausschließlich über
Straßburger Straße/Ecke Maastrichter Straße
D–26123 Oldenburg,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der CEWE COLOR Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2012, des mit dem Lagebericht für die CEWE COLOR Holding AG zusammengefassten Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2012

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung eingesehen werden.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 von 10.521.572,82 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung von EUR 1,45 je
dividendenberechtigter Stückaktie 9.677.832,15 Euro
- Einstellung in die Gewinnrücklage von insgesamt 800.000,00 Euro
- Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns von 43.740,67 Euro
auf neue Rechnung

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft 705.653 eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind.

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Tag der Hauptversammlung etwa durch die Ausgabe von Mitarbeiteraktien ändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 jeweils personenbezogen im Wege der Einzelentlastung abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Reiner Fageth für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Andreas F.L. Heydemann für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Rolf Hollander für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Olaf Holzkämper für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder für das Geschäftsjahr 2012 jeweils personenbezogen im Wege der Einzelentlastung abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2012 ausgeschiedenen Mitglied Herrn Hartmut Fromm für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Prof. Dr. Christiane Hipp für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Joh. Christian Jacobs für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- e) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Otto Korte für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- f) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Corinna Linner für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- g) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Prof. Dr. Michael Paetsch für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

h) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2012 ausgeschiedenen Mitglied Herrn Hubert Rothärmel für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die COMMERZIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Oldenburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013 zu bestellen.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der COMMERZIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Oldenburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen mit Blick auf Tagesordnungspunkt 7 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 AktG die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes als Gründerin gilt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss soll daher nach entsprechender Erklärung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Wahlen (*Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013*) für das Geschäftsjahr 2013 fortbestehen.“

6. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i. V. m. § 4.1.1. der Satzung der Gesellschaft aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß § 4.1.1 i. V. m. § 2.2.2. der Satzung der Gesellschaft von den Inhabern der Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 entsandt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrats wählt die Hauptversammlung.

Die Amtszeiten der von der Hauptversammlung derzeit gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats laufen mit der Beendigung der Hauptversammlung ab, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 entscheidet.

Das von der Hauptversammlung am 6. Juni 2012 gewählte Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dr. Christian Jacobs, hat mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2013 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat daraufhin am 27. März 2013 beim Amtsgericht Oldenburg einen Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Dr. Hans-Henning Wiegmann zum Mitglied

des Aufsichtsrats gemäß § 104 AktG gestellt. Der Antrag wurde von den fünf verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt. Das Amtsgericht Oldenburg hat entsprechend dem Antrag mit Beschluss vom 1. April 2013 Herrn Dr. Wiegmann zum neuen Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt. Die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Dies ist der Fall, wenn die Hauptversammlung ein neues Mitglied des Aufsichtsrats wählt und dieses die Wahl annimmt.

Entsprechend § 4.1.4 Satz 4 der Satzung soll anstelle von Herrn Dr. Jacobs durch die Hauptversammlung Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann für die restliche Amtszeit von Herrn Dr. Jacobs, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließen wird, zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Dr. Hans-Henning Wiegmann, 65388 Schlangenbad, Kaufmann, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Dr. Jacobs in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Dr. Wiegmann gehört den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hochland SE, Heimenkirch.

Herr Dr. Wiegmann ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld,
- Mitglied des Beirats der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt a. M.

Der vorgeschlagene Kandidat hat für den Fall seiner Wahl deren Annahme erklärt. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Kennzeichen der bestehenden Struktur der Gesellschaft ist es, dass das operative Geschäft der CEWE-Gruppe von der CEWE COLOR AG & Co. OHG betrieben wird, an der die Gesellschaft mit 99,75 % beteiligt ist. Zweiter Gesellschafter der CEWE COLOR AG & Co. OHG ist (mit einer Beteiligung in Höhe von 0,25 %) die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, der die alleinige Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt. Aufgrund dieser „OHG-Konzernstruktur“ können einerseits die Aktionäre der Gesellschaft, anders als im Regelfall der Aktiengesellschaft, keinen (mittelbaren) Einfluss auf die Führung des operativen Geschäfts ausüben und haben insoweit eine Rechtsposition inne, wie sie für Kommanditaktionäre einer KGaA typisch ist. Andererseits entspricht die Stellung der allein geschäftsführungsbefugten Neumüller CEWE COLOR Stiftung der einer KGaA-Komplementärin. Diese historisch bedingten und am Kapitalmarkt praktisch einzigartigen Besonderheiten führen dazu, dass die Struktur der CEWE-Gruppe heute faktisch eine „virtuelle“ KGaA-Struktur darstellt.

Diese besondere Konzernstruktur soll in die Rechtsform der KGaA überführt werden. Durch die angestrebte Neuordnung können ein relevanter Steuervorteil realisiert und die bewährte Struktur der CEWE-Gruppe harmonisch weiterentwickelt werden. Die Rechtsform der KGaA ist etabliert und am Kapitalmarkt bewährt. Sie ermöglicht es, die heutigen Standards der Corporate Governance z. B. durch den Wegfall der Entsendungsrechte oder Vereinfachung der Konzernstruktur weiter zu verbessern. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung steht auch in der neuen Struktur für Langfristigkeit und Stabilität.

Einerseits soll künftig die Gesellschaft, an der die Aktionäre beteiligt sind, unmittelbar das operative Geschäft der CEWE-Gruppe betreiben und halten. Andererseits soll die Führung des operativen Geschäfts wie bisher in der Hand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung liegen. Diese Ziele können erreicht werden durch den vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA, an der sich die Neumüller CEWE COLOR Stiftung unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Die bestehende Beteiligung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG und die Zuweisung der Geschäfts- und Vertretungsbefugnis an die Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden damit entbehrlich. Mit dem Formwechsel verbunden ist daher der Austritt der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG in Ausübung ihres Aktienbezugsrechts, mit dem sie ihre Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gegen 20.000 Aktien aus bedingtem Kapital der Gesellschaft tauscht (§ 2.3 der Satzung der Gesellschaft). Der Austritt der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG erfolgt durch Abtretung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG an die Gesellschaft neuer Rechtsform und bewirkt, dass die CEWE COLOR AG & Co. OHG aufgelöst und ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft (dann in neuer Rechtsform unter der Firma CEWE Stiftung & Co. KGaA) übergeht (die „**Anwachsung**“, diese gemeinsam mit dem Formwechsel die „**Transaktion**“).

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 16. Juni 1992, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen am 17. Juni 1999 und am 24. Juni 2004, wurde geregelt, dass das Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Das Aktienbezugsrecht soll zur Ermöglichung einer sachlichen und zeitlichen unmittelbaren Verknüpfung von Formwechsel und Anwachsung angepasst werden. Daher sieht der Formwechselbeschluss vor, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht auch ohne Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist sowie mit unterjähriger Wirkung ausüben und die Ausübung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft erklären kann. Mit dieser Maßgabe hat die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht bereits durch Erklärung vom 15. April 2013 ausgeübt und ein entsprechender Abtretungs- und Übertragungsvertrag zwischen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und der Gesellschaft wurde ebenfalls bereits unter demselben Datum geschlossen.

Formwechsel und Anwachsung stellen – rechtlich betrachtet – zwei getrennte Maßnahmen dar, sind aber wirtschaftlich untrennbare Bestandteile ein und derselben Transaktion und werden im Übrigen auch rechtlich durch die aufschiebende Bedingung miteinander verknüpft. Die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft hat daher folgende Auswirkungen:

- Die Gesellschaft besteht identitätswahrend in der Rechtsform der KGaA unter der Firma CEWE Stiftung & Co. KGaA mit der dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügten Satzung weiter. Einzige persönliche haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung.

- Die Aktionäre der Gesellschaft sind an der CEWE Stiftung & Co. KGaA nach den für die KGaA geltenden Rechtsvorschriften beteiligt; sie werden mit derselben Zahl von Aktien wie bisher am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein.
- Die Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird wirksam. Damit tauscht die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihre Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gegen 20.000 neu auszugebende auf den Inhaber lautende Stückaktien (Bezugsaktien) der Gesellschaft neuer Rechtsform. Deren Grundkapital erhöht sich nach Ausgabe der Bezugsaktien von derzeit EUR 19.188.052, derzeit eingeteilt in 7.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Aktien (welche im Zuge der Beschlussfassung nach Tagesordnungspunkt 8 ebenfalls in Inhaberaktien umgewandelt werden), um EUR 52.000 auf EUR 19.240.052, letztlich eingeteilt in 7.400.020 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- Das gesamte Vermögen der CEWE COLOR AG & Co. OHG geht anlässlich des Wirksamwerdens des Formwechsels im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Der Vermögensübergang erfolgt durch Anwachsung infolge Abtretung der von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gehaltenen Beteiligung an die Gesellschaft neuer Rechtsform. Damit erlischt die CEWE COLOR AG & Co. OHG ohne Abwicklung.

Durch die angestrebte Neuordnung können ein relevanter Steuervorteil realisiert und die bewährte Struktur der CEWE-Gruppe harmonisch weiterentwickelt und vereinfacht werden. Die Rechtsform der KGaA ist etabliert und am Kapitalmarkt bewährt. Sie ermöglicht es, die heutigen Standards der Corporate Governance fortzuführen und mit einem mitbestimmten Aufsichtsrat auszubauen. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung steht auch in der neuen Struktur für Langfristigkeit und Stabilität.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der von der Hauptversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Formwechsel unter keiner aufschiebenden Bedingung steht. Der Formwechsel wird daher auch dann vom Vorstand der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und nach dieser Eintragung wirksam werden, wenn die unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 beschlossenen Maßnahmen nicht wirksam werden sollten.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.cewecolor.de** im Bereich Investor Relations/Termine & Veranstaltungen/Hauptversammlung abrufbar.

Beschlussvorschlag über den Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die CEWE COLOR Holding AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma „CEWE Stiftung & Co. KGaA“ und hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Die Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut festgestellt.

- (4) Mit der Feststellung der neuen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden das bisherige Bedingte Kapital (§ 2.3 der aktuellen Satzung) und das bisherige Genehmigte Kapital (§ 2.4 der aktuellen Satzung) im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 3 Abs. 4 (Bedingtes Kapital) und § 3 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital) der neuen Satzung (**Anlage 1**) ergebenden Wortlaut angepasst. Die für die Durchführung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung geltenden Regelungen aus dem Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992 werden dahingehend angepasst, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht auf 20.000 neue Inhaberstammaktien auch ohne Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist sowie mit unterjähriger Wirkung ausüben und die Ausübung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft erklären kann.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, die Fassung von § 3 der neuen Satzung (**Anlage 1**) vor Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister insoweit anzupassen, wie dies nach Ausnutzung des Bedingten oder Genehmigten Kapitals erforderlich ist.

- (5) Der Formwechsel erfolgt unter ausschließlicher Beteiligung der bisherigen Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG.
- (6) Das gesamte Grundkapital der CEWE COLOR Holding AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 19.188.052,00) wird zum Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien (derzeit: 7.380.020 Stück), die Unterscheidung in 7.380.000 Stück Inhaberaktien und 20 Stück Namensaktien sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 2,60) bleiben unverändert. Allerdings entfallen mit der neuen

Satzung (**Anlage 1**) die mit den beiden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 verbundenen Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.

- (7) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG sind, werden Kommanditaktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der CEWE COLOR Holding AG waren. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sowie für die von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gehaltenen Aktien.
- (8) Persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Aktionärserschaft hinausgehende Kapitalbeteiligung an der CEWE Stiftung & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt.
- (9) Besondere Rechte
Wegfall der Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung
Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist Inhaberin von 20 Namensaktien an der Gesellschaft, von denen die beiden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 vinkuliert sind und jeweils das Recht verleihen, ein Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu bestimmen

(§ 2.2.2 der aktuellen Satzung der Gesellschaft). Die mit diesen Namensaktien verbundenen Entsendungsrechte entfallen mit dem Wirksamwerden des Formwechsels.

Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 16. Juni 1992, geändert durch die Beschlüsse vom 17. Juni 1999 und vom 24. Juni 2004, ein Bedingtes Kapital geschaffen (§ 2.3 Satz 1 der aktuellen Satzung der Gesellschaft) und der Neumüller CEWE COLOR Stiftung ein Aktienbezugsrecht eingeräumt. Bei Ausübung des Aktienbezugsrechts erhält die Neumüller CEWE COLOR Stiftung – im Tausch gegen ihre Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der CEWE COLOR AG & Co. OHG – 20.000 Aktien der Gesellschaft im Nominalbetrag von EUR 52.000. Das Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und das ihm zugrunde liegende Bedingte Kapital der Gesellschaft werden nach Maßgabe von Ziffer (4) dieses Beschlusses angepasst und bleiben im Übrigen durch den Formwechsel unberührt. Infolge dieser Anpassung kann die Anwachsung des Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft, die zum Erlöschen der CEWE COLOR AG & Co. OHG führt, auch unterjährig erfolgen. In diesem Fall soll der der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus ihrer Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG zustehende Gewinnanspruch aus Vereinfachungsgründen (unter Zugrundelegung des anteiligen Gewinns in den vergangenen Jahren abzüglich eines Sicherheitsabschlags) pauschal abgegolten werden.

Sonderrechte aufgrund bestehender Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Gesellschaft hat im Jahr 2010 ein Aktienoptionsprogramm für leitende Mitarbeiter der CEWE-Gruppe aufgelegt. Dabei wurden etwa 100 leitenden Mitarbeitern bis zu 200.000 Aktienoptionen zu je EUR 0,50 angeboten. Gemäß den Optionsbedingungen berechtigt eine

Aktienoption zum Erwerb einer Stückaktie der Gesellschaft zum Basispreis von EUR 27. Die Erwerbsfrist lief vom 14. April bis zum 30. April 2010. Die Laufzeit der Optionen endet mit Ablauf des 31. Mai 2015. Sie können erstmals ab dem 2. Juni 2014 und nur dann ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Kassakurs der CEWE COLOR Holding AG-Aktie im XETRA-Handel an zehn aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während der Laufzeit der Aktienoptionen mindestens 115 % des Basispreises, dies entspricht EUR 31,05, betragen hat. Die Optionen sind an die Person des Erwerbers gebunden und können weder übertragen noch verpfändet oder in einer anderen Weise belastet werden. Die Optionen bleiben zu unveränderten Konditionen bestehen und beziehen sich künftig auf die Kommanditaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die eine Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der CEWE COLOR AG & Co. OHG hält und Aktionärin der Gesellschaft ist, in der CEWE Stiftung & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von § 15 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung sowie Auslagenerstattung (§ 13 Abs. 3 der neuen Satzung – **Anlage 1**).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter

und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 16 Abs. 2 Satz 2 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung).

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird weiter darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung – davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden, soweit sie es nicht bereits sind. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind Dr. Rolf Hollander, Dr. Reiner Fageth, Herr Andreas F. L. Heydemann sowie Dr. Olaf Holzkämper. Herr Dr. Hollander ist bereits Mitglied des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.

Darüber hinaus sollen – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 9 – sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, nämlich Herr Otto Korte, Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath, Prof. Dr. Christiane Hipp, Prof. Dr. Michael Paetsch sowie Frau Corinna Linner und – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 6 – Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform (CEWE Stiftung & Co. KGaA) gewählt werden.

- (10) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.

(11) Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen:

Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Betriebsräte existieren auf Ebene der CEWE COLOR Holding AG nicht. Tarifrrechtliche Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften werden durch den Formwechsel nicht berührt.

Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung bewirkt der Formwechsel keine Änderung, da bei der Gesellschaft neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise wie bei der Gesellschaft bisheriger Rechtsform gebildet wird; insoweit bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder unberührt (§ 203 Satz 1 UmwG). Daher sieht die gemäß Ziff. 3 dieses Beschlusses festgestellte neue Satzung (Anlage 1) in § 10 Abs. 1 wie bisher vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, die nach Wegfall des Entsendungsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Das Wirksamwerden des Formwechsels wird allerdings aufgrund der bereits erklärten Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung vom 15. April 2013 dazu führen, dass das gesamte Vermögen der CEWE COLOR AG & Co. OHG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Anwachsung) auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergeht. Diese Anwachsung hat zur Folge:

- Für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen:

Mit Wirksamwerden der Anwachsung gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG kraft Gesetzes gemäß § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 105 Abs. 3 HGB und § 613a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft neuer Rechtsform über. Kündigungen durch die Gesellschaft wegen des mit der Anwachsung verbundenen Betriebsübergangs sind nicht beabsichtigt.

Die Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG werden vor der Anwachsung gemäß § 613a Abs. 5 BGB über die Folgen der Anwachsung für ihre Arbeitsverhältnisse und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert.

Sämtliche Betriebe der CEWE COLOR AG & Co. OHG gehen im Wege der Anwachsung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Die lokalen Betriebsräte der CEWE COLOR AG & Co. OHG bleiben unverändert im Amt. Dies gilt entsprechend für den auf Ebene der CEWE COLOR AG & Co. OHG gebildeten Gesamtbetriebsrat und für den Wirtschaftsausschuss. Bei der CEWE COLOR AG & Co. OHG bestehende, lokale Betriebsratsvereinbarungen und Gesamtbetriebsratsvereinbarungen gelten bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA unverändert fort.

Die auf der Ebene der CEWE COLOR AG & Co. OHG bestehenden Verbandstarifverträge gehen nicht automatisch mit der Anwachsung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Es ist aber vorgesehen, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach der Anwachsung dem Arbeitgeberverband Oldenburg e. V. beitrifft, was die Geltung der bestehenden Verbandstarifverträge zur Folge haben wird.

- Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung:
Die Anwachsung führt dazu, dass die Gesellschaft neuer Rechtsform dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) unterliegen wird. Der Aufsichtsrat wird dann (statt wie bisher aus sechs Anteilseignervertretern) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt 12 Mitgliedern bestehen, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Zur Überleitung in den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG zusammensetzenden Aufsichtsrat ist ein Statusverfahren gemäß §§ 97, 98 AktG durchzuführen.

Der Vorstand beabsichtigt, das Statusverfahren einzuleiten, wenn der Beschlussvorschlag zum Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA die erforderliche Mehrheit gefunden hat. Die Änderung von § 4.1.1 i. V. m. § 2.2.2 der aktuellen Satzung der Gesellschaft – bzw. die Änderung der Bestimmungen in § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung – soll bereits im Vorgriff auf das Statusverfahren von dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen werden. Durch Anweisung an das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft wird sichergestellt, dass die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister erst erfolgt, wenn die in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannte Monatsfrist abgelaufen und der Formwechsel wirksam geworden sind.

Mit der Eintragung der Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung erlischt zugleich analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder. Daher wird unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, dass die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft neuer Rechtsform ebenfalls bereits von dieser Hauptversammlung gewählt werden. Ihre Amts-

zeiten beginnen jedoch erst mit der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen; dazu gehört auch die Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung. Zu diesem Zeitpunkt haben dem Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bereits Arbeitnehmervertreter anzugehören. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter noch nicht abgeschlossen sein sollte, sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA zunächst gerichtlich bestellt werden.

Sollte die Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten einmonatigen Anrufungsfrist eingetragen worden sein, endet das Amt der bisher amtierenden Aufsichtsratsmitglieder kraft Gesetzes. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gerichtlich bestellen zu lassen.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG, ihrer Tochtergesellschaften oder die Gesellschaft hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel oder die Anwachsung nicht vorgesehen oder geplant.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach § 240 Abs. 2 UmwG die Neumüller CEWE COLOR Stiftung dem Formwechsel zustimmen muss. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung Folgendes protokolliert werden, wobei vorsorglich auch die Zustimmung zum Erlöschen der Entsendungsrechte erklärt wird:

„Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (CEWE Stiftung & Co. KGaA) ausdrücklich zu. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist ferner damit einverstanden, dass mit dem Wirksamwerden des Formwechsels die Entsendungsrechte aus den beiden von ihr gehaltenen Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft erlöschen.“

8. Weitere Satzungsänderungen nach Wirksamwerden des Formwechsels

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zudem beschlossen, die Satzung der Gesellschaft insgesamt neu zu fassen.

Der Gegenstand des Unternehmens soll präzisiert und erweitert sowie an die neue Struktur angepasst werden. Dazu werden insbesondere Internet-Dienstleistungen aller Art und die Entwicklung von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Gesellschaft im Unternehmensgegenstand aufgenommen. Zudem werden die Befugnis zur Satzungsunterschreitung, eine Konzernleitungsklausel und eine Ermächtigung zur Holding-Bildung vorgesehen.

Die Grundkapitalziffer der Gesellschaft bleibt zunächst unverändert. Auch wenn die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht bereits durch Erklärung vom 15. April 2013 ausgeübt hat, führt diese Ausübungserklärung aufgrund der aufschiebenden Bedingung erst mit der Eintragung des Formwechsels zur Wirksamkeit der Anwachsung. Das Grundkapital der Gesellschaft

wird erst mit Ausgabe der Bezugsaktien, die ihrerseits erst nach der Eintragung des Formwechsels und nach der Anwachsung erfolgen wird, erhöht. Aus diesem Grund bleibt das Bedingte Kapital der Gesellschaft zunächst unverändert bestehen.

Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat, insbesondere über die Zahl sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, sollen an die nach Durchführung des Statusverfahrens gemäß § 97 AktG maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Darüber hinaus sollen die weiteren Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden.

Eine ausführliche Darstellung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Satzungsänderungen enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 7, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.cewecolor.de** im Bereich Investor Relations/Termine & Veranstaltungen/Hauptversammlung abrufbar.

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Satzung der Gesellschaft wird insgesamt neu gefasst und erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

- b) Das zur Vertretung der Gesellschaft befugte Organ, also derzeit der Vorstand und nach Eintragung des Formwechsels die Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin, wird angewiesen, die gemäß vorstehender lit. a) beschlossenen Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn (i) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen oder – im Fall einer Anrufung des Gerichts (§ 97 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG) – eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist, und (ii) der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) vorgeschlagene Beschluss gemäß § 285 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA bedarf. Gemäß § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG ist diese Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem Anhang zur Niederschrift zu beurkunden. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung Folgendes protokolliert werden:

„Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in der CEWE Stiftung & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt den unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) beschlossenen Satzungsänderungen sowie der unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe b) beschlossenen Anweisung in ihrer Eigenschaft als zukünftige persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA zu.“

9. Wahl des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß § 96 Abs. 1, § 95, § 101 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i. V. m. § 4.1.1. der Satzung der Gesellschaft aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden derzeit gemäß § 4.1.1 i. V. m. § 2.2.2. der Satzung von den Inhabern der Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 entsandt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrats wählt die Hauptversammlung. Nach Wirksamkeit des Formwechsels, über den diese Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 beschließt, wird sich der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA gemäß § 96 Abs. 1, § 95, § 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Entsendungsrechte entfallen mit Wirksamwerden des Formwechsels.

Die Übertragung des von der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg betriebenen Fotogeschäfts der CEWE-Gruppe auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA wird zu einer Änderung der unternehmerischen Mitbestimmung führen. Nach Durchführung des Statusverfahrens (§ 97 AktG) wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform gemäß § 96 Abs. 1, § 95, § 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG i. V. m. § 10 Abs. 1 der **Anlage 2** dieser Einladung zur Hauptversammlung aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammensetzen. Mit Eintragung der (unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen) Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten Satzung erlöschen analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG die Ämter der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

Vor dem Hintergrund der Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und des Erlöschens der Aufsichtsratsmandate schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Folgende Personen werden für eine Amtszeit – also gemäß § 10 Abs. 2 der als **Anlage 2** beigefügten Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird – als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA bestellt, wobei diese Amtszeiten jeweils erst mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossenen und aus der **Anlage 2** ersichtlichen Satzungsänderungen im Handelsregister der Gesellschaft neuer Rechtsform beginnen:

(1) **Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath**, Oldenburg, Universitätsprofessor für Informatik an der Universität Oldenburg.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Appelrath ist seit dem 6. Juni 2012 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft und gehört den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der BTC Business Technology Consulting AG, Oldenburg,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der icsmed AG, Oldenburg,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der InfoAnalytics AG, Oldenburg.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Appelrath gehört im Übrigen keinen anderen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

- (2) **Prof. Dr. Christiane Hipp**, Cottbus, Professorin für Organisation, Personalmanagement sowie Unternehmensführung an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

Frau Prof. Dr. Hipp ist seit dem 6. Juni 2012 Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft und gehört im Übrigen keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

Frau Prof. Dr. Hipp hat Mitgliedschaften in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der inpro Innovationsgesellschaft mbH, Berlin,
- Mitglied im Nachhaltigkeitsbeirat der Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG, Kreuztal.

- (3) **Herr Otto Korte**, Oldenburg, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Anwaltskanzlei Korte Dierkes Künnemann & Partner, Oldenburg.

Herr Korte gehört keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an. Herr Korte ist seit dem 6. Juni 2012 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Herr Korte ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der Deerberg Systems GmbH, Oldenburg,
- Mitglied des Stiftungsbeirats der Stiftung Wirtschaftsakademie Ost-Friesland, Leer.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Herr Korte zugleich Mitglied des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und Sprecher des Testamentsvollstreckerremiums der Erbgemeinschaft nach Senator h. c. Heinz Neumüller (ACN Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG) ist, die mit 27,4 % an der Gesellschaft beteiligt ist.

(4) **Frau Corinna Linner**, Baldham, Wirtschaftsprüferin und Diplomökonomin.

Frau Corinna Linner ist seit dem 6. Juni 2012 Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft und gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Donner & Reuschel Aktiengesellschaft, Hamburg.

Frau Corinna Linner hat keine Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG.

(5) **Prof. Dr. Michael Paetsch**, Willich, Professor an der Hochschule Pforzheim.

Herr Prof. Dr. Paetsch ist seit dem 1. Januar 2008 Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft und gehört im Übrigen keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an. Er gehört auch keinen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

(6) **Dr. Hans-Henning Wiegmann**, Schlangenbad, Kaufmann.

Herr Dr. Wiegmann gehört den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hochland SE, Heimenkirch.

Herr Dr. Wiegmann ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld,
- Mitglied des Beirats der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt a. M.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA entscheiden zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird den Aktionären hiermit bekanntgegeben, dass Herr Rechtsanwalt Otto Korte als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

Angaben zum Grundkapital, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 19.188.052. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 7.380.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 705.653 eigene Aktien, aus denen ihr aufgrund der gesetzlichen Regelung keine Stimmrechte zustehen. Die Gesamtzahl der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigenden Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 6.674.367.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 3.1.4. der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen zur Hauptversammlung anmelden.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf **Mittwoch, den 15. Mai 2013, 00.00 Uhr** („Record Date“), bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts genügt die Textform (§ 126 b BGB).

Die Anmeldung und dieser Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse, Faxnummer oder E-Mail

CEWE COLOR Holding AG

c/o PR IM TURM HV-Service AG,

Römerstraße 72–74

68259 Mannheim

Fax: +49 (0) 621/71 77 213

E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis spätestens **Mittwoch, dem 29. Mai 2013, 24.00 Uhr**, zugegangen sein. Nach frist- und ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Personen, die zum Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Mit dem Record Date geht keine Sperre für die Veräußerung des Anteilsbesitzes einher. Das Record Date hat keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und entsprechend den vorherigen Ausführungen form- und fristgerecht den Nachweis ihres Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht und sich angemeldet haben, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen.

Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Dieses Vollmachtsformular kann von Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen bevollmächtigt werden, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Institute oder Unternehmen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen zu wenden und sich mit diesen abzustimmen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen Vertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter). Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, dem Stellen von Fragen oder von Anträgen oder der Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennimmt und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützt werden. Ein Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung.

Vollmachten und Weisungen müssen spätestens bis zum **4. Juni 2013, 18.00 Uhr**, unter der nachfolgend genannten Adresse oder Faxnummer eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

CEWE COLOR Holding AG

c/o PR IM TURM HV-Service AG,

Römerstraße 72–74

68259 Mannheim

Fax: +49 (0) 621/71 77 213

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung nebst Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter ist auch eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Für die elektronische Übermittlung des Nachweises einer Bevollmächtigung nutzen Sie bitte die passwortgeschützte Vollmachtplattform unter der Internetadresse **www.hv-vollmachten.de**. Dafür ist ein Online-Passwort erforderlich, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Außerdem können auch die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht und deren Änderung unter Nutzung der Vollmachtplattform erfolgen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt werden, und sind auch im Internet unter **www.cewecolor.de** im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung verfügbar.

Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss dort spätestens bis Sonntag, dem 5. Mai 2013, 24.00 Uhr, zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

CEWE COLOR Holding AG

Meerweg 30–32
26133 Oldenburg

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse **www.cewecolor.de** im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

CEWE COLOR Holding AG

Investor Relations

Herrn Axel Weber

Meerweg 30–32

26133 Oldenburg

Fax: +49 (0) 441/404–421

E-Mail: HV@cewecolor.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, wenn sie zugänglich gemacht werden sollen.

Rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft, mithin **bis zum 21. Mai 2013, 24.00 Uhr**, an diese Adresse übersandte zugänglich zu machende Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge werden auf der Website der Gesellschaft unter **www.cewecolor.de** zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an

CEWE COLOR Holding AG

Investor Relations

Herrn Axel Weber

Meerweg 30–32

26133 Oldenburg

Fax: +49 (0) 441/404–421

E-Mail: IR@cewecolor.de

zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und etwaig zu veröffentlichende Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der CEWE COLOR Holding AG aus und stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.cewecolor.de** im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2012 (einschließlich Konzernabschluss, Konzernanteilsbesitzliste, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 (Einzelabschluss) und Anteilsbesitzliste der CEWE COLOR Holding AG zum 31. Dezember 2012 (Einzelabschluss),
- Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns,
- Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB,
- Umwandlungsbericht des Vorstands über den Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die Rechtsform der KGaA,
- Satzung der CEWE COLOR Holding AG,
- Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 (einschließlich Konzernabschluss, Konzernanteilsbesitzliste, Konzernlagebericht).

Oldenburg, im April 2013

CEWE COLOR Holding AG
Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:
Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72–74, 68259 Mannheim, Fax 0621/70 99 07

Wegbeschreibung

Wir empfehlen Ihnen folgenden Weg zu unserer Hauptversammlung:

Folgen Sie den Hinweistafeln im Autobahn- und Innenstadtbereich. Direkte Anbindung an die Autobahn A 28 und A 29.

Navigationsadressen:

Verwaltung: Europaplatz 12, 26123 Oldenburg
Parkplatz „EWE-Arena“: Maastricher Straße,
26123 Oldenburg

Anreise mit dem Flugzeug:

Flughafen Bremen in ca. 35 Autominuten.

Infos: www.airport-bremen.de

Öffentlicher Nahverkehr:

Bahnhof 5 Gehminuten entfernt/IC/
ICE-Anschlüsse
Haltestelle Hauptbahnhof Oldenburg – von dort nehmen Sie bitte den Ausgang Nord

Zentraler Omnibus-Bahnhof (ZOB):

Bus-Linie 309 in Richtung: ‚Am Nordkreuz‘ – nach nur 2 Haltestellen: Weser-Ems-Hallen oder Bus-Linie 314 in Richtung: ‚Patentbusch‘, ebenfalls nach 2 Haltestellen: Weser-Ems-Hallen

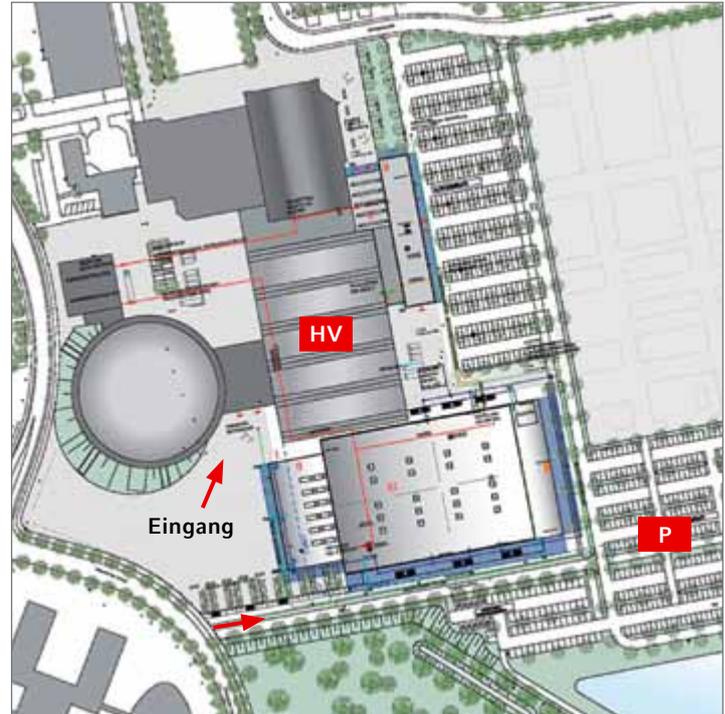
Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Bustransfer

Ab **09.00 Uhr** steht ein kostenloser Bustransfer vom Parkplatz neben der Weser-Ems-Halle zum Eingang der Halle und nach der Hauptversammlung vom Eingang der Halle zum Parkplatz zur Verfügung.



Weser-Ems-Halle
Europaplatz 12
26123 Oldenburg,
Telefon: +49 (0) 441 8003-0



ANLAGE 1: SATZUNG DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA (FASSUNG UMWANDLUNGSBESCHLUSS)

Satzung CEWE Stiftung & Co. KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „CEWE Stiftung & Co. KGaA“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in D-26133 Oldenburg (Oldbg.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - der Betrieb von Fotolabors sowie der Handel mit und die Produktion von Film,- Foto- und Fernsehartikeln aller Art,
 - das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Unternehmen mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand sowie der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör, sowie
 - das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist daneben berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben.

- (3) ¹Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, sich an sonstigen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. ²Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, wenn diese weiterhin mehrheitlich kontrolliert werden.

II. Kapital

§ 3 Grundkapital und Aktien

- (1) ¹Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.188.052 (Euro neunzehn Millionen einhundertachtundachtzigtausendzweiundfünfzig). ²Es ist eingeteilt in 7.380.000 (sieben Millionen dreihundertachtzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 (zwanzig) auf den Namen lautende Stückaktien.
- ³Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen dar.
- (2) Die Aktien werden wie folgt ausgegeben:
- 7.380.000 Aktien, die auf den Inhaber lauten;
 - 20 Aktien, die auf den Namen lauten.
- (3) ¹Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn des Gewinnbezugsrechts abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden. ²Gestaltung, Form und Text der Aktienurkunden werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt. ³Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt,

Sammelurkunden zu begeben. ⁴Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Außerdem ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu EUR 52.000,00 (Euro zweiundfünfzigtausend) eingeteilt in 20.000 (zwanzigtausend) Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. ²Bei diesem bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Höhe von weiteren nominal EUR 52.000,00 nur insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementär-gesellschaftsbeteiligung von EUR 52.000,00 an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, tauscht gegen Aktien an dieser Gesellschaft um denselben Zusammenschluss der Beteiligung in dieser Gesellschaft herbeizuführen. ³Andere Personen als die zuvor genannten Bezugsberechtigten sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des bedingten Kapitals ausgeschlossen. Dieses bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. ⁵Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992, geändert durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 17. Juni 1999, vom 24. Juni 2004 und vom 5. Juni 2013.
- (5) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bis zum 27.05.2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen fünfhundertneunzigtausend) zu erhöhen. ²Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. ³Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen. ⁴Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der

Aktienausgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ⁵Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. ⁶Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden.

§ 4 Festsetzung bezüglich Formwechsel

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, erbracht.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Hauptversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- die persönlich haftende Gesellschafterin.

A. Hauptversammlung

§ 6 Ort, Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. ²Für solche Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. ³Der vorstehende Satz 2 kann nur mit einer Mehrheit von 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) ¹Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. ²Der Tag der Veröffentlichung der Einberufung wird bei Fristberechnungen nicht berechnet.
- (4) ¹Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

²Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren (in einem OECD-Land) zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. ³In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen ein Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. ⁴Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

- (5) ¹Die Gesellschaft kann Stimmrechtsvertreter bestimmen, durch die sich die Aktionäre in der Hauptversammlung vertreten lassen können. ²Hinsichtlich der Erteilung der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen.

§ 7 Vorsitz

¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. ²Bei deren Verhinderung ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat als Vorsitzender zu bestimmen. ³Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen. ⁴Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der

Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für die Beschlüsse der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.
- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. ²Soweit nicht im Gesetz eine andere Festlegung getroffen ist, kann die Gesellschaft bestimmen, dass die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien, z. B. per E-Mail, erteilt werden kann; § 135 AktG bleibt unberührt. ³Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 9 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

- (1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (2) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob die Zustimmung erteilt oder abgelehnt wird.

B. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Das Amt der in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder der Kommanditaktionäre dauert, falls sie nicht für kürzere Zeit gewählt werden, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter niederlegen.
- (4) ¹Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen. ²Das Mandat eines anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieds der Kommanditaktionäre gilt nur für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. ²Einer Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.

- (2) ¹Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. ²Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (4) ¹Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. ²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, fernmündlich, mündlich oder telegrafisch eine Sitzung einberufen. ⁴Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (5) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, vorgenommen und entgegengenommen.
- (7) ¹Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat. ²§ 29 Abs. 2 MitbestG bleibt unberührt.
- (8) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von EUR 6.000,00 jährlich und ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 für

jede Sitzungsteilnahme. ²Diese Beträge sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. ³Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs- und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist.

⁴Die erfolgsabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Übersteigt der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Aktie EUR 0,25, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 250,00 für je EUR 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Aktie, der den Gewinn von EUR 0,25 je Aktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einem Gewinn pro Aktie von EUR 1,00 beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 3.750,00).

⁵Die dividendenabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Wird eine Dividende von mehr als EUR 0,25 je Aktie beschlossen, beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 500,00 je EUR 0,05 desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EUR 0,25 je Aktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: Bei einer Dividende von EUR 0,50 je Aktie beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 2.500,00).

⁶Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge. ⁷Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. ⁸Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich etwaige auf ihre Vergütung anfallende Umsatzsteuer.

⁹Alle vorstehenden Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz, in der Satzung sowie in der von ihm im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung beschlossenen Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt. ²Der Aufsichtsrat ist auch ermächtigt, die Fassung von § 3 der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und/oder aus bedingtem Kapital zu ändern, wenn die Hauptversammlung Kapitalerhöhungen dieser Art beschlossen hat und daraufhin neue Aktien ausgegeben werden.

C. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 13 Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse

- (1) ¹Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. ²Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.

- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. ²Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.
- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz 3 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D & O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 14 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) ¹Die Stellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. ²Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

- (3) ¹Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. ²Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. ³Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. ⁴Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. ²Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) ¹Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen. ³Zu folgenden Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;
- b) vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens, wobei im letzteren Fall die vorstehend unter a) genannten Schwellenwerte anzuwenden sind.

IV. Sonstiges

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

- (4) ¹Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers. ²Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

§ 18 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kommanditaktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 19 Gründungsaufwand

- (1) Die Nachgründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 300.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 850.000,00.

ANLAGE 2: SATZUNG DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA (FINALE FASSUNG)

Satzung CEWE Stiftung & Co. KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „CEWE Stiftung & Co. KGaA“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Konzeption, die Produktion, die Vermarktung und der Vertrieb von Fotofinishing- und Druckprodukten,
 - der Handel (einschließlich e-commerce) mit Fotofinishing- und Druckprodukten sowie mit weiteren Film-, Foto- und Elektronikartikeln aller Art,
 - Internet-Dienstleistungen aller Art,
 - die Entwicklung und der Vertrieb von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Gesellschaft sowie
 - das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art, insbesondere von Beteiligungen, im In- und Ausland.

- (2) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. ²Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfelder und Tätigkeiten beschränken.
- (3) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. ²Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. ³Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kommanditaktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.188.052,00.
- (2) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, erbracht.
- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bis zum 27. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen fünfhundertneunzigtausend) zu erhöhen. ²Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. ³Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen. ⁴Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ⁵Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. ⁶Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden.

- (4) ¹Außerdem ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu EUR 52.000,00 (Euro zweiundfünfzigtausend) eingeteilt in 20.000 (zwanzigtausend) Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. ²Bei diesem bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Höhe von weiteren nominal EUR 52.000,00 nur insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung von EUR 52.000,00 an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, tauscht gegen Aktien an dieser Gesellschaft um denselben Zusammenschluss der Beteiligung in dieser Gesellschaft herbeizuführen. ³Andere Personen als die zuvor genannten Bezugsberechtigten sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des Bedingten Kapitals ausgeschlossen. ⁴Dieses bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. ⁵Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992, geändert durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 17. Juni 1999, vom 24. Juni 2004 und vom 5. Juni 2013.

§ 5 Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.380.020 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) ¹Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. ²Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben. ³Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbriefung seiner Kommanditaktien ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die persönlich haftende Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. ²Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) ¹Die Geschäftsführung obliegt allein der Neumüller CEWE COLOR Stiftung (in dieser Satzung auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet). ²Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen. ³Zu folgenden Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;
 - b) vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens, wobei im letzteren Fall die vorstehend unter a) genannten Schwellenwerte anzuwenden sind.

IV. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 8 Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse

- (1) ¹Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. ²Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.
- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. ²Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.
- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz 3 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D & O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 9 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) ¹Die Stellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. ²Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

- (3) ¹Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. ²Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. ³Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. ⁴Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

V. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Kommanditaktionären gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, die andere Hälfte der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Kommanditaktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) ¹Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. ²Sie treten bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll, in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. ³Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. ⁴Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. ²Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre gewählt worden sind, erfolgen. ³Diese Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre den Vorsitz übernimmt, bedarf keiner besonderen Einberufung.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich und vor Fassung anderer Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien einberufen. ⁴In der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (3) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ²Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ³Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. ⁴Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. ⁵Beschlüsse, bei denen nicht alle Mitglieder physisch anwesend sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) ¹Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben oder in einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. ²Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.

³Beschlüsse gemäß Satz 1 werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (5) ¹Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kommanditaktionäre und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. ²Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. ³Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (7) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.
- § 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. ²Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden abgegeben und entgegen-
genommen.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsord-
nung entsprechende Regelungen treffen. ²Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig,
Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. ³Für das Verfahren der Aus-
schüsse gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) ¹Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen. ²Er ist
insbesondere auch ermächtigt, die Fassung von § 4 und § 5 nach vollständiger oder teilweiser
Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus einem genehmigten oder bedingten Kapital
oder nach Ablauf der jeweiligen Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitaler-
höhung aus dem genehmigten oder bedingten Kapital anzupassen.

§ 14 Vergütung

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ab-
lauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich EUR 6.000 sowie ein Sitzungsgeld von
EUR 1.000 für jede Sitzungsteilnahme. ²Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs-

und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist.

³Die erfolgsabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Übersteigt der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Kommanditaktie EUR 0,25, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 250,00 für je EUR 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Kommanditaktie, der den Gewinn von EUR 0,25 je Kommanditaktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einem Gewinn pro Kommanditaktie von EUR 1,00 beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 3.750,00).

⁴Die dividendenabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Wird eine Dividende von mehr als EUR 0,25 je Kommanditaktie beschlossen, beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 500,00 je EUR 0,05 desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EUR 0,25 je Kommanditaktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: Bei einer Dividende von EUR 0,50 je Kommanditaktie beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 2.500,00).

(2) ¹Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge.

²Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

(3) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

(4) Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ort, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) ¹Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre, von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. ²Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. ³Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Absatz 1.

§ 16 Teilnahme, Ausübung des Stimmrechts

- (1) ¹Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. ²Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. ³In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. ⁴Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) ¹Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. ²Der Nachweis über nicht in Giro-Sammelverwahrung befindliche Kommanditaktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Kommanditaktien ausgestellt werden. ³Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. ²Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. ³In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (4) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). ²Sie kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). ²Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. ²Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Jede Kommanditaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) ¹Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. ²Der vorstehende Satz 1 kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

§ 18 Versammlungsleitung

- (1) ¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Kommanditaktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder. ²Falls weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) ¹Der Vorsitzende leitet die Versammlung. ²Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen. ³Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

(3) ¹Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. ²Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

(1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

(2) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob die Zustimmung erteilt oder abgelehnt wird.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss

(1) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. ³Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. ⁴Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(3) ¹Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. ³Ist die Hälfte des Grundkapitals erreicht, können bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 21 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

§ 23 Teilnichtigkeit

¹Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. ³Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

§ 24 Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die Nachgründungskosten bis zu einem Betrag von DM 300.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 850.000,00.

Wegbeschreibung

Wir empfehlen Ihnen folgenden Weg zu unserer Hauptversammlung:

Folgen Sie den Hinweistafeln im Autobahn- und Innenstadtbereich. Direkte Anbindung an die Autobahn A 28 und A 29.

Navigationsadressen:

Verwaltung: Europaplatz 12, 26123 Oldenburg
Parkplatz „EWE-Arena“: Maastricher Straße,
26123 Oldenburg

Anreise mit dem Flugzeug:

Flughafen Bremen in ca. 35 Autominuten.

Infos: www.airport-bremen.de

Öffentlicher Nahverkehr:

Bahnhof 5 Gehminuten entfernt/IC/
ICE-Anschlüsse
Haltestelle Hauptbahnhof Oldenburg – von dort nehmen Sie bitte den Ausgang Nord

Zentraler Omnibus-Bahnhof (ZOB):

Bus-Linie 309 in Richtung: ‚Am Nordkreuz‘ – nach nur 2 Haltestellen: Weser-Ems-Hallen oder Bus-Linie 314 in Richtung: ‚Patentbusch‘, ebenfalls nach 2 Haltestellen: Weser-Ems-Hallen

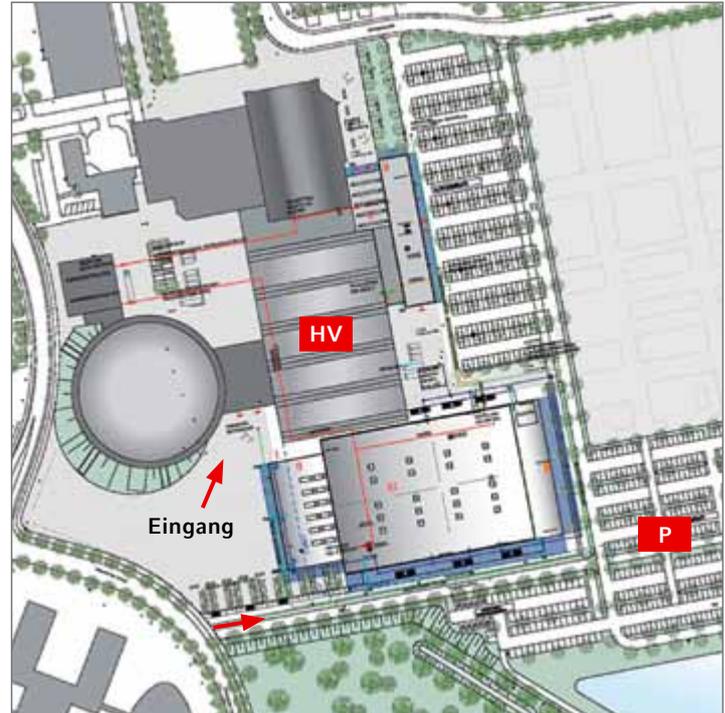
Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Bustransfer

Ab **09.00 Uhr** steht ein kostenloser Bustransfer vom Parkplatz neben der Weser-Ems-Halle zum Eingang der Halle und nach der Hauptversammlung vom Eingang der Halle zum Parkplatz zur Verfügung.



Weser-Ems-Halle
Europaplatz 12
26123 Oldenburg,
Telefon: +49 (0) 441 8003-0





cewe-print.de
Ihr Online Druckpartner